



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2014
Laufende Nr.:	225 - 6

**Richtlinien
zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und –professoren
an der Hochschule Landshut
Vom 28. Mai 2014**

Die Hochschulleitung hat am 20. Mai 2014 die nachfolgenden Verfahrensrichtlinien zur Bestellung von Honorarprofessoren verabschiedet:

Präambel

Die Honorarprofessur ist eine Titularprofessur. Sie ist ein Ehrenamt, grundsätzlich unvergütet und mit Leistungen verbunden. Über sie soll das Lehrangebot der Hochschule Landshut in den Fakultäten mit PraktikerInnen und verdienstvollen Persönlichkeiten bereichert werden. Dabei ist auf den Charakter des jeweiligen Lehrangebotes zu achten; dieses soll ergänzt, nicht jedoch über die Grenzen eines sinnvollen Sachbezuges überdehnt werden. Die Errichtung der Honorarprofessur soll von einer breiten Zustimmung innerhalb der Fakultät/ innerhalb der Hochschule getragen werden.

1. Voraussetzungen für die Bestellung zum/zur HonorarprofessorIn Art. 25 BayHSchPG

Voraussetzung für die Bestellung zum/zur HonorarprofessorIn ist das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen (Art. 7 BayHSchPG) für ProfessorInnen und die Eignung für die Lehre.

Für die Ernennung zum/zur HonorarprofessorIn an der Hochschule Landshut sind folgende Grundvoraussetzungen zu erfüllen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium
- zusätzliche wissenschaftliche oder technische Leistungen; diese werden in der Regel durch eine Promotion nachgewiesen.

- Eignung für die Hochschullehre auf Grund mindestens vierjähriger Erfahrungszeit in der Lehre überwiegend an der Hochschule Landshut

Den folgenden Standards der Hochschule Landshut ist zu entsprechen

- positiv evaluierte Lehrveranstaltungen
- Relevanz des Lehrgebietes für die Hochschule Landshut (Fakultät bzw. fakultätsübergreifend), wertvolle Ergänzung des Lehrportfolios der Fakultät/ der Hochschule
- Persönlichkeit des Kandidaten, herausragende berufliche Leistungen, herausragende Wirkung im beruflichen Umfeld in Form einer Leitungsfunktion in einem Unternehmen/ einer Einrichtung
- Identifikations- und Netzwerkpotential für die Fakultät und/oder die Hochschule Landshut

Es besteht in der Regel eine Lehrobliegenheit von durchschnittlich mindestens vier Semesterwochenstunden pro Semester.

Zum/Zur HonorarprofessorIn kann nicht bestellt werden, wer an einer deutschen staatlichen Hochschule zum Zeitpunkt der Bestellung bereits als ProfessorIn, HonorarprofessorIn lehrt oder eine vergleichbare Rechtstellung innehat.

2. Berufungskommission

Es wird eine Berufungskommission eingesetzt, die sich zusammensetzt aus dem/ der DekanIn (Vorsitz), zwei Mitgliedern aus dem ProfessorInnenkollegium, einem/einer studentischen VertreterIn und einem/einer BerichterstatterIn. Die Zusammensetzung der Berufungskommission einschließlich Berichterstatter durch den/die DekanIn bedarf der Bestätigung durch den/die Präsidenten/in.

3. Berufungsverfahren in der Fakultät

3.1. Das Initiativrecht liegt bei dem/der DekanIn. Er/Sie klärt mit dem/der betreffenden StudiendekanIn unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation, ob die erbrachten Lehrleistungen einem sehr guten Niveau entsprechen und ob das Lehrgebiet eine wertvolle Ergänzung des Lehrportfolios der Fakultät entspricht. Soweit Lehrleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, Berücksichtigung finden sollen, sind hierüber verlässliche Erkundungen einzuholen. Wenn die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind, setzt der/die DekanIn eine Berufungskommission (vgl. 2. Berufungskommission) ein.

3.2. Die Berufungskommission erarbeitet einen Berufungsvorschlag. Im Berufungsvorschlag ist die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu

würdigen. Zum Nachweis der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des/der Vorgeschlagenen sind mit dem Vorschlag auf Bestellung auch mindestens zwei auswärtige Gutachten vorzulegen.

- 3.3. Über den Vorschlag auf Errichtung der Honorarprofessur entscheidet der Fakultätsrat, dabei muss der Vorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates auf sich vereinigen. Dem Fakultätsrat ist der Berufungsvorschlag, die Würdigung des Berufungsausschusses sowie die auswärtigen Gutachten vorzulegen. Der Fakultätsrat legt das Ergebnis der Abstimmung zusammen mit der Würdigung des Vorgeschlagenen und den auswärtigen Gutachten dem Senat vor. Weicht der Fakultätsrat von der Entscheidung des Berufungsausschusses ab, so erstellt er eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen unter Berücksichtigung der auswärtigen Gutachten.

4. Verfahren im Senat

Der Senat beschließt gemäß Art. 25 Absatz 3 Nr. 6 BayHSchG auf Grundlage der Entscheidung des Fakultätsrates über die Errichtung und Besetzung der Honorarprofessur. Der Senat kann den Vorschlag mit der Bitte um weitere Begutachtung an die Fakultät zurückleiten.

5. Bestellung

Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Senates durch den/die PräsidentIn im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Hochschulleitung.

6. Rechtsstellung

Mit der Bestellung wird der/die HonorarprofessorIn gemäß Art. 26 Absatz 1 BayHSchPG Mitglied der Hochschule und der Fakultät, in der er/sie überwiegend tätig ist (Art. 17 BayHschG). Der/die HonorarprofessorIn ist befugt, die Bezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ als akademische Würde zu führen.

Landshut, den 28. Mai 2014

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel